

# Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

II. II.

Zur Vollziehung der mit den Königreichen Preußen und Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten abgeschlossenen, bereits zur öffentlichen Kunde gebrachten Staatsverträge vom 10. und 11. May d. J. verordnen Wir im Betreff der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, unter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

## §. 1.

Die Steuer vom Branntweine soll für 1 Maas 0,55 Mafel Weimarisch (ein Preussisches Quart) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles Einen Groschen Zwey sieben Zwölftel Pfennige Konventions-Geld (ein Silbergroschen und Sechß drey Viertel Pfennige oder ein Groschen drey Pfennige Preussisches Courant) betragen.

I. Allgemeine Bestimmung  
1) Höhe der Steuer.

Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder in Konventions-Geld und zwar in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten oder in Preussischem Courant, den Thaler zu drey und zwanzig Groschen vier Pfennigen gerechnet.

### §. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2) Auf weissem Wege dieselbe erhoben wird.

- a) bey der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmischung und Gährung dienenden Gefäße (Weisbottig-Steuer);
- b) bey der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Material-Steuer).

### §. 3.

3) Erhebungsfälle.

4) Weisbottig-Steuer.

Die Weisbottig-Steuer (§. 2<sup>a</sup>) wird auf Einen Groschen Zwey Pfennige Konventions-Geld (Ein Silbergroschen und Sechs Pfennige) für jede 25 Maaß 1,097 Kösel Weimarisch (20 Preussische Quart) des Rauminhaltes der Weisbottige und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereyen, welche nur in den sechs Wintermonathen vom 1. November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 14 Cymer 29 Maaß 1,39 Kösel Weimarisch (900 Preussische Quart) Bottigraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Groschen vier Neuntel Pfennige Konventions-Geld (ein Silbergroschen und vier Pfennige) für 25 Maaß 1,097 Kösel Weimarisch (20 Preussische Quart) Weisdraum erhoben werden.

### §. 4.

An Branntwein-Material-Steuer (§. 2<sup>b</sup>) soll entrichtet werden:

5) Branntwein-Material-Steuer.

- a) für jede 76 Maaß 1,29 Kösel Weimarisch (Einen Cymer Preussisch oder 60 Preussische Quart) eingestampfter Weintraber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, Drey Groschen Ein und ein Drittel Pfennige Konventions-Geld (vier Silbergroschen);
- b) für jede 76 Maaß 1,29 Kösel Weimarisch (Einen Cymer Preussisch oder 60 Preussische Quart) Trauben- oder Obstwein, Weinhafen und

Steinobst Sechs Groschen Zwey und zwey Drittel Pfennige Konventions-Geld (acht Silbergroschen).

Eine Fixation der Branntwein-Material-Steuer (§. 2<sup>b</sup>) ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz von der Staatsverwaltung verhältnißmäßig nach dem Normal-Satz (§. 1) besonders bestimmt werden.

#### §. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungsstätten §§. 3 und 4 zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben: so bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, durch anderweite Festsetzungen jene Erhebungsstätte dem allgemeinen Steuersatz (§. 1) näher zu bringen.

#### §. 6.

Eine Befreyung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen, findet nicht Statt. 4) Unzulässigkeit von Exemtionen.

#### §. 7.

Brennereybesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann, so weit dieses nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von der obersten Finanz-Behörde besonders zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden. 5) Vergütung der Steuer bey Konventionen von Branntwein in das Ausland.

#### §. 8.

Wer eine Brennerey einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steueramte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerey, die Brenn- und Weischgefäße, als: Blasen, Heline, Weischwärmer, Kühl-Apparate, Weischbottige, Vormeischbottige, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Weisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Weimar'schen Maassen (Preussischen Quart) ausgedrückte gesammte Raum-

inhalt jedes einzelnen dieser Gerathe genau und vollstandig angegeben seyn mussen.

Dieser Nachweisung mu ein einfacher Grundri desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereygerathe befinden und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuerbehorde vorzuschreibenden Muster beygefugt und die darin bezeichnete Stellung der Gerathe wahrend jeder Betriebszeit so lange unverandert beybehalten werden, als Abanderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besizer einer Brennerey oder eines Destillir-Apparates ob, wenn Gerathe angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeandert worden ist, vor oder unmittelbar nach dem Empfange des Gerathes dem Steueramte davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterem zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drey Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Gerathe ganz oder zum Theile in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerey oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsraume und Gerathe, in sofern ein Betrieb Statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monathes, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

#### §. 9.

2) Abmel-  
dung  
der Gerathe.

Besizer von Brennereyen durfen keine Brennereygerathe (§. 8) und andere Personen keine Destillir-Gerathe, namlich Blasen, Helme und Kuhler, weder ganz noch theilweise aus ihren Handen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirkes angezeigt und von diesem eine Bescheinigung daruber erhalten haben.

#### §. 10.

3) Kennzeichnung  
wie die Bescheid-  
nung der Ge-  
samte.

Die in den Brennereyen vorhandenen, die kunftig hinzukommenden, und die abgeanderten Brennereygerathe und Gefae, werden nach der Bestimmung der Steuerbehorde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Ma (Quart-) Inhalt und die Nummer mu der Brennereybesizer an den Gerathen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehorig erhalten lassen; wie solche zu

bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geráthe von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Meischgefáße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meischbottig-Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefáße berechnet und erhoben. Wird demnáchst bey der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Rauminhalt ermittelt und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Prozent der angemeldeten Maaszahl (Quartzahl): so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 18—20) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geráthe (§. 28) neben einander zur Folge hat. Ein bey der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

### §. 11.

Die vorhandenen Brennergeráthe und die Räume, in welchen Brennerey betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von denselben werden die Meisch- und Destillir-Geráthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

<sup>4)</sup> Aufsicht der Steuerbehörde.

### §. 12.

Wer eine Brennerey in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginne desselben seinen Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen der Steuerordnung und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerey auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bey dem Betriebe genau nachzukommen.

<sup>5)</sup> Vorschriften für die Einrichtung der Brenneren und Geráthe.

### §. 13.

Wer Branntwein aus den im §. 4 genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift der Steuerordnung ein Verzeichniß seiner sämtlichen Material-Vorráthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang, zur Nachtragung in das Verzeichniß, sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf dem Grunde des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichniße abgeschrieben.

Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennercy nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennercy kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden seyn.

#### §. 14.

6) Berücksichtigung zur Befolgung der Kontrollvorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 8 bis 13) und die zu deren Vervollständigung in der Steuerordnung getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennercy betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bey der Brennercy beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

#### §. 15.

7) Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennercybetrieb Statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungs-Termin Ein mahl versäumt, muß die Steuer bey jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

#### §. 16.

8) Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

- a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder
- b) die Reische eines versteuerten unangeborenen Wottigs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beyden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sey.

#### §. 17.

9) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bey der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Erfaß angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen. Der Staatskaffe bleibt jedoch das Recht, auf

Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälleerhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten be-  
fugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch  
zu nehmen. Diefelbe Regreß-Verpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch  
ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf  
der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beygetrie-  
ben werden können.

### §. 18.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der  
Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom  
Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist oder von der  
hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer  
folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vor-  
enthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig,  
zu entrichten.

III. Von den  
Strafen und  
dem Strafen-  
fahren.  
A. Allgemeine  
Strafbestim-  
mungen.  
1) Strafe der  
Defraudation  
a. im ersten  
Falle;

### §. 19.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Ver-  
urtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende  
Strafe und die Unterfagung des Brennerbetriebes, so wie der Hülfleistung  
dabey für einen Zeitraum von drey Monathen ein.

b. im ersten  
Buckfalle;

### §. 20.

Wey fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener  
rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 19 ist der sechszehnfache  
Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß  
zum Brennerbetrieb, so wie zur Hülfleistung dabey für immer verwirkt.

c. bey ferneren  
Buckfallen.

### §. 21.

Ist durch heimliche Einmischungen in unangemeldeten Gefäßen eine  
Steuerverkürzung verübt worden: so soll die Berechnung der Steuer und der  
Defraudations-Strafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung  
ab, auf jeden dritten Tag der zulezt vorhergegangenen sechs Monathe eine  
Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Weiszbereitung angenommen wird,  
insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird oder die

2) Unters-  
cheidung der De-  
fraudations-  
Strafe, wenn  
unangemeldete  
te oder außer  
Gebrauch ge-  
setzte Weisb-  
oder Destillir-  
Gerathe unbe-  
fugter Weis-  
benutzt wer-  
den.

Unmöglichkeit der vorangenenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

### §. 22.

Wenn Meischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmischen benutzt worden sind: so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudations-Strafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meischgefäße zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmischung angenommen wird.

### §. 23.

Sind in Brennereyen, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillir-Geräthe in Betrieb gesetzt worden: so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Material-Menge zum höchsten Steuersaße berechnet, welche während der letzten sechs Monathe vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenenen Betriebes vollständig bewiesen werden kann.

### §. 24.

Sind in Brennereyen, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillir-Geräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht: so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Material-Menge zum höchsten Steuersaße berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillir-Geräthe zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 24. Wenn ein  
der Defraudations-  
Strafe  
für die  
leistung von  
rations-Stra-  
fungs- u.

### §. 25.

Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt: so tritt die Strafe der Defraudation ein.

## §. 26.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemeischt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt: so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von Ein Hundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand: daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

B. Besondere Strafbestimmungen.

1) Strafe der Beunthdigung oder unrichtigen Anmel dung über die Zubereitung und Aufbe wahrung von Meische.

Ist bey Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden: so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudations-Strafe hinzu.

## §. 27.

Wenn, der Vorschrift des §. 13 entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichnis und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden: so findet eine Geldbuße von Ein Hundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

2) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmel dung steuerpflichtiger Stoffe.

Ist bey Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden: so tritt außerdem noch die Defraudations-Strafe hinzu.

## §. 28.

Wenn die Brennergeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, angezeigt worden: so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von Fünf und Zwanzig bis Hundert Thalern ein.

3) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Die nähmliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennergeräthe, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden: so tritt, in sofern dadurch eine Verklürzung der Steuer Statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

## §. 29.

4) Strafe der unterlassenen Anzeige bey dem Uebergange von Geräthen in andere Hand. Wer, der Vorschrift im §. 9 zuwider, Brenner- oder Destillir-Geräthe, ohne Anzeige bey dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thälern, welche bey Wiederholungen auf Zwanzig bis Funfzig Thaler erhöht wird.

## §. 30.

5) Strafe der unterlassenen Gerathezeichnung. Werden die im §. 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen: so kommen die Strafbestimmungen des §. 29 zur Anwendung.

## §. 31.

6) Strafe der Abweichung von der Reichs- und Brennzeit. Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemischt werden soll, so wie Abweichungen von den deklairten Tagen des Blasenbetriebes, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit Zwey Thälern und bey Wiederholungen mit Fünf bis Zwanzig Thälern bestraft.

## §. 32.

7) Strafe des ordnungswidrigen Verhältnisses mit dem Betriebsplane und Material-Vorrath. Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 12) werden, in sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verurtheilt ist, mit Zwey bis Funfzig Thälern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweyten Wiederholungsfalle überdieß der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennercy ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhänden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um Ein bis Fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorraths-Verzeichnisse (§. 13).

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu gehörigen Steuerordnung verbunden: so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

8) Zusammen-  
treffen mehrerer  
Steuerver-  
brechen.

§. 34.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze und in der Steuerordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und ge-  
hörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, sollen mit einer Geldbuße von Ein bis Zehen Thalern geahndet werden.

9) Bestrafung  
familiärer Ge-  
setzuebertre-  
tungen.

§. 35.

Hinwärts aller vorstehend §§. 18 bis einschließig 34 bestimmten Geld-  
strafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennercy betrieben wird,  
für sein Gefinde, seine Gewerbsgehülfsen und Hausgenossen mit seinem Ver-  
mögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beygetrieben  
werden können.

C. Ver-  
tretungsverbind-  
lichkeit für  
verweirte  
Geldstrafen.

Zur Beytreibung von Geldstrafen darf jedoch ohne die Zustimmung des  
Berurtheilten, in sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt  
werden.

§. 36.

Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 19 und 20)  
zuwider, fortfährt, das Brennercygewerbe zu betreiben oder Hülfsleistungen  
dabey zu verrichten, hat eine Geldstrafe von Fünf und Zwanzig bis Hundert  
Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

D. Strafe des  
unbefugten  
Gewerbsbe-  
triebes.

§. 37.

Treten der Steuer-Kontravention gemeine Verbrechen hinzu: so kommen  
bey diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

E. Kontraven-  
tion der Steuerver-  
brechen mit  
Verbrechen.  
1) Allgemeiner  
Grundsatz.

§. 38.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß,  
durch welchen Meisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt  
worden, abnimmt, verlegt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen

2) Strafe kon-  
kurrierender  
Falschungen.



Bezeichnungen der Geräthe (§. 10) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt: so tritt bey einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen, die im §. 28 bestimmte Strafe und bey Verletzung des amtlichen Verschlusses der Weissh- oder Destillir-Geräthe, eine Geldbuße von Zwey bis Zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf die letzteren Strafen kommen die Bestimmungen des §. 35 zur Anwendung.

### §. 39.

3) Strafe der  
Verletzung  
der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln: so tritt eine Geldbuße von Zehen Thalern ein.

### §. 40.

4) Strafe der  
Widerverleth-  
heit gegen Be-  
amte.

Widerseßlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten bey Ausübung ihres Amtes, sowie auch Veragung der in der Steuerordnung (§. 34) den Gewyrbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Zehen bis Zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

### §. 41.

5) Von dem  
Strafverfah-  
ren.  
1) Verfahren  
gegen die Kon-  
traventionen.

Sobald Jemand auf Uebertretung der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht,

daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

Ist der Beschuldigte nicht im Lande angefaßten und nicht hinlänglich begütert: so kann er, im Falle dringenden Verdachts der Flucht, persönlich angehalten, muß jedoch alsdann dem nächsten Gerichte ohne Verzug übergeben werden.

#### §. 42.

Eine Freylassung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerechnet werden können oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

#### §. 43.

Die Steuerämter führen die Untersuchung und senden die spruchreifen Akten zur Entscheidung und Abfassung des Straf-Resoluts an den General-Inspektor. Letzterer kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen.

Auch ist es dem Angeeschuldigten unbenommen, nicht nur während der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schlusse, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach der Eröffnung des von dem General-Inspektor abgefaßten Resoluts, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Die Berufung auf rechtliches Gehör findet jedoch, außer dem Falle einer Defraudation, überhaupt nur Statt, wenn die gesetzliche Strafe Zehen Thaler und mehr beträgt.

Dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird es, in Fällen, wo ein solcher überhaupt zulässig ist, gleich geachtet, wenn der Angeeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert. Derselbe kann auch, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen das Straf-Resolut des General-Inspektors, den Rekurs an das Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, ergreifen. Dieses muß jedoch binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Resoluts geschehen und schließt fernhin jedes gerichtliche Verfahren aus.

2) Unter-  
suchung und  
Vertheilung  
der Steuern  
vergehen.

## §. 44.

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Vorschriften des Zollgesetzes §§. 91 bis 108 und 113 bis 120 in Anwendung kommen.

## §. 45.

3) Vollstreckung der Strafe.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden: so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren diesfälligen Anträgen Folge zu geben.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Steuerbehörde bewirkt.

## §. 46.

4) Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe.

Kann die festgesetzte Geldbuße auch von demjenigen, für dessen Rechnung die Brennercy betrieben wird (§. 35), oder, in solchen Fällen, wo dieser zur Vertretung der Geldbuße nicht verbunden ist, von dem Schuldigen selbst nicht bezogen werden: so tritt an deren Stelle eine gegen den letztern zu vollstreckende Gefängnißstrafe im Verhältniß von Fünf bis Zehen Thalern Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß.

Wenn bey der Vollstreckung eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten sich ergibt: so haben die Gerichte auf den Antrag der Steuerbehörde durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe auszusprechen, ohne sich auf eine Beurtheilung der Sache selbst einzulassen.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche in solchen Fällen die Strafverwandlung verfügt, ist verpflichtet, für die Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu sorgen und der Steuerbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben.

## §. 47.

5) Demunionisten: Antheil.

Die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der General-Inspektion und der höheren Stel-

ten, erhalten, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 26 und 27, in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der konfiszierten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße ein Drittel zur Belohnung.

§. 48.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der <sup>IV. Schluss</sup> Branntweinsteuer und über die Verpflichtungen derer, welche dieselbe zu entrichten und dabey Etwas zu beobachten haben, sind in der besonderen Steuerordnung enthalten, welche dem gegenwärtigen Gesetze beygefügt wird, und welche, ohne dem letztern in irgend einem Punkte zu derogiren, als zu dessen Auslegung, Ergänzung und Bervollständigung dienend zu betrachten und anzuwenden ist.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige, als ein vom 1. Januar 1834 an für den ganzen Umfang Unserer Großherzoglichen Lande, namentlich mit Einschluß der Ämter Alstedt und Eldisleben und nur mit Ausschluß des Amtes Dstheim gültiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 13. Dezember 1833.



Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

## Inhalts-Verzeichniß.

- I. Allgemeine Bestimmungen:**
- 1) Höhe der Steuer §. 1.
  - 2) Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird §. 2.
  - 3) Erhebungsfälle:
    - a) Meischbottig: Steuer §. 3.
    - b) Branntweinmaterial: Steuer §§. 4, 5.
  - 4) Unzulässigkeit von Exemptionen §. 6.
  - 5) Vergütung der Steuer bey Versendungen von Branntwein in das Ausland §. 7.
- II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer:**
- 1) Anmeldung der Geräte §. 8.
  - 2) Abmeldung der Geräte §. 9.
  - 3) Vermessung und Bezeichnung der Geräte §. 10.
  - 4) Aufsicht der Steuerbehörde §. 11.
  - 5) Vorschriften für die Benutzung der Brenneren und Geräte §§. 12, 13.
  - 6) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle: Vorschriften §. 14.
  - 7) Wann die Steuer zu entrichten ist §. 15.
  - 8) Erlass der Branntweinsteuer §. 16.
  - 9) Richtige Erhebung und Berechnung der Gefälle §. 17.
- III. Von den Strafen und dem Strafverfahren:**
- A. Allgemeine Strafbestimmungen:**
- 1) Strafe der Defraudation:
    - a) im ersten Falle §. 18.
    - b) im ersten Rückfalle §. 19.
    - c) bey ferneren Rückfällen §. 20.
  - 2) Anwendung der Defraudations-Strafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gefetzte Meisch- oder Destillir-Geräte unbefugter Weise benutzt worden §§. 21—24.
  - 3) Anwendung der Defraudations-Strafe bey der Verletzung von Firations-Bewilligungen §. 25.
- B. Besondere Strafbestimmungen:**
- 1) Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung u. Aufbewahrung von Meisch §. 26.
  - 2) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe §. 27.
  - 3) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräte §. 28.
  - 4) Strafe der unterlassenen Anzeige bey dem Uebergange von Geräten in andere Hand §. 29.
  - 5) Strafe der unterlassenen Geräte-Bezeichnung §. 30.
  - 6) Strafe der Abweichung von der Meisch- und Brennzeit §. 31.
  - 7) Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorraths-Verzeichnissen §. 32.
  - 8) Zusammentreffen mehrer Steuervergehen §. 33.
  - 9) Befrafung sonstiger Gesetzes-Übertretungen §. 34.
- C. Vertretungsverbindlichkeit für vermirkte Geldstrafen §. 35.**
- D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebes §. 36.**
- E. Konkurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen:**
- 1) Allgemeiner Grundsatz §. 37.
  - 2) Strafe konkurrierender Fälschungen §. 38.
  - 3) Strafe der Bestechung der Beamten §. 39.
  - 4) Strafe der Widerspenstlichkeit gegen Beamte §. 40.
- F. Von dem Strafverfahren:**
- 1) Verfahren gegen die Kontravenienten §§. 41, 42.
  - 2) Untersuchung und Befrafung der Steuervergehen §§. 43, 44.
  - 3) Vollstreckung der Strafe §. 45.
  - 4) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe §. 46.
  - 5) Denunzianten-Anteil §. 47.
- IV. Schluß §. 48.**